



Wimpfener „Apostelfischer“ mit Hamennetz

Die Apostelfischer-Zunft zu Wimpfen im Tal

Die Wassergerechtigkeiten des Stiftes St. Peter und der Apostelfischer

Von P. Andreas Michalski O.S.B.

Die Fischerei ist uralt wie das Menschengeschlecht. Dies bezeugen Fanggeräte frühester Kulturstufen, die man allenthalben an Flußläufen und an den Gewässern gefunden hat. Auch für den Fischfang am Neckar in der Gegend von Heilbronn, von Wimpfen und Eberbach haben wir Beweise aus alter Zeit. Neben der Angelfischerei der frühen Zeit entwickelte sich später die Netzfischerei, die den Hauptanteil an der Entfaltung der Fischerei übernahm. Der Neckar war ein Hoheitswasser, dessen Hoheitsrechte die Bischöfe von Worms, Grafen und begüterte Geschlechter zu beiden Seiten des Neckars innehatten. Diese zuständigen Träger der Fischereigerechtigkeiten übertrugen die Ausübung der Fischerei einzelnen Fischern oder Fischergruppen. Bereits im 13. Jahrhundert sind uns Lehensbriefe, Verordnungen und Verbote überliefert, durch die das Fischen im Neckar

und in der Jagst Beschränkungen unterworfen wurde, um Fischzucht und Fischfang zu schützen und zu fördern. Die Pächter der Fischerei hießen Herrenfischer; es waren oft Fischerzünftige, die die „Herrenwasser“ pachteten. Die Fischerzunft in Wimpfen am Neckar als die älteste der Wimpfener Zünfte hat insofern eine geschichtliche Bedeutung, da sie seit dem Jahre 1281 urkundlich nachweisbar ist und in ihrer alten Tradition der „Apostelfischer“ ununterbrochen bis in die Gegenwart weitergeführt wurde! Die archivalischen Belege hierfür sind in den Lehenbriefen und Fischerordnungen gegeben, die im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt Abt. V B 3 in den Konvoluten 156 a und 156 b erfaßt sind.

Während schon in der Frankenzeit um 620 in Wimpfen der Wormser Bischof Crotulf missionierte und eine christliche Siedlung gründete, wuchs um die



Boote der
„Apostelfischer“
(im Hintergrund
Jagstfeld)

Jahrtausendwende die Bedeutung der Kirche und des von Worms aus gegründeten Stiftes St. Peter im Neckarraum durch die Gunst der Wormser Bischöfe. Diesem „bischöflichen Schutz“ verdankt Wimpfen im Tal seinen alljährlich wiederkehrenden Peter-Paul-Talmarkt; im Jahre 965 bestätigte Kaiser Otto I. dem Bischof von Worms dessen Rechte und Besitzungen in Wimpina. Es ist aus dieser Tatsache zu entnehmen, daß zu dieser Zeit auch die Wassergerechtigkeiten im Neckar zum Rechtsbereich der Wormser Bischöfe und in deren Vertretung zum Wirtschaftsbereich des Stiftes St. Peter gehörten. Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts gingen durch Kauf die Hoheitsrechte im Neckargebiet von den Wormser Bischöfen an Grafen und Ritter über. So lag das Fischen im Neckar beispielsweise im Gundelsheim-Offenauer Abschnitt zu dieser Zeit im Zuständigkeitsbereich der Ritter von Goßheim zu Heimberg, im Offenauer-Wimpfener Teil in der Zuständigkeit der Grafen von Löwenstein, im Abschnitt Wimpfen-Untereisesheim bei den Rittern von Herbolzheim. Die Besitzverhältnisse im letztgenannten Bereich, der unmittelbar neben dem Ritterstift St. Peter liegt, wurden im Jahre 1281 geändert. Darauf nimmt die Urkunde Rudolfs von Habsburg Bezug, die am 18. Januar 1281 in Straßburg unterzeichnet wurde. „Also soll die Gegenwart und die zukünftige Nachwelt wissen: Wir halten den Verkauf der Fischerei bzw. des Fischens im Neckar-

lauf von der Untereisesheimer Grenze bis auf die Mühle hinab nach Wimpfen, der durch Heinrich, den Sohn Diethers Ritters von Herbolzheim getätigt war, für rechtskräftig und wünschenswert und heißen hiermit den Kauf der Kanoniker an der Wimpfener Kirche gut. Wir wünschen eben diesen Kanonikern Gewinn und Nutzen und nehmen sie und ihre Kirche mit allen ihren Personen und Sachen unter unsern und des Heiligen Reiches Schutz und Schirm.“ In einer Zeit, da das Ritterstift St. Peter durch den tatkräftigen Dekan Richard von Deidesheim im Innern wie im Äußeren in hohem Ansehen stand und die jetzige Kirche in der Schönheit der Frühgotik erbaut worden war, da dem Stift eine große Zahl Stiftungen zuflossen, kam nun auch die Wasser- und Fischereigerechtigkeit in seinen Besitz. Die Kaufurkunde bestätigte: „Die Rechte des Stiftes sind uneingeschränkt; der Propst, Dekan und das Kapitel St. Petri sind des Wassers Eigentumsherren.“

Lebensverhältnis der zwölf „Apostelfischer“

Nach Erwerb der Wassergerechtigkeiten durch das Ritterstift St. Peter kam wohl bald das Fischereirecht als Lehen in die Hände der sogenannten Apostelfischer; denn der älteste Lehenbrief vom 12. März 1387 setzt dieses Verhältnis voraus und bestimmte, daß die geistlichen Herren im Tal das Wasser niemand leihen sollen, „denn der bei ihnen im Thal gesessen ist oder seßhaft würde“. Es ist nicht anzu-

nehmen, daß die Fischer als Fischer-Gesellschaft bereits unter den Rittern von Herbolzheim bestanden, da sich keine Bestands- oder Lehensbriefe finden. Die Zwölfzahl innerhalb der Wimpfener Fischerzunft wurde alle Jahrhunderte bis zur Gegenwart streng eingehalten; nur vorübergehend fand ein 13. Fischer Zugang zur Gesellschaft der Zwölf und entsprechende Erwähnung in den Urkunden der Jahre 1786 und 1787. Es wurde aber schon bald Klage geführt, daß er „auf die Seite gesetzt werde und das zehntemal keinen Kameraden habe“.

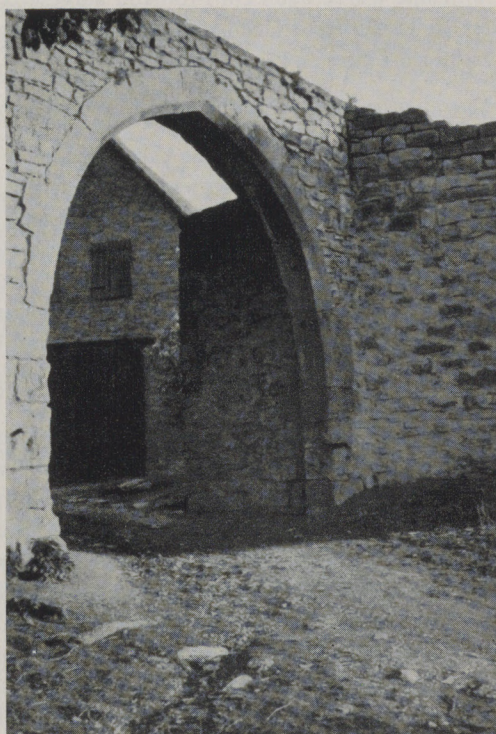
Berufung bzw. Aufnahme unter die Apostelfischer.

Die Fischergilde hatte die Fischerei in Erbbestand. Der Erbbestandsbrief vom 2. April 1441 bestimmte, daß die Fischer für Fischwasser und großen Wörth, zwischen dem Zipfen und dem Mühlbach, welche sie für ewige Zeiten zu Lehen tragen, 26 Schab guter Bandweiden und auf Martini $\frac{1}{2}$ Gulden Geld zahlten. Jeder neu aufgenommene Fischer zahlte, wenn er keines Fischers Sohn war, 3 $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs halb dem Stift, halb der Gesellschaft. Jeder lehentragende Fischer gab jährlich 5 Batzen 5 Pfennig Wasserzins, auf Aschermittwoch Fische im Werte von 1 Gulden, für den Wörth im Neckar 26 Schab guter Band-

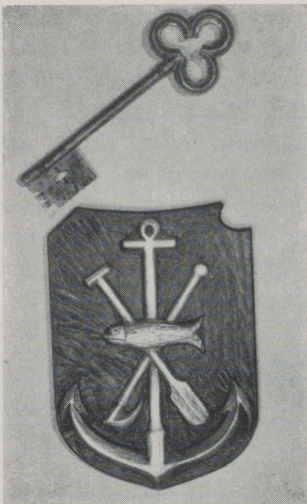
weiden. Die Aufnahme mußte vom Kapitel erbeten werden unter Zuziehung von zwei Gewährsmännern aus der Gesellschaft. Diese mußten bezeugen, daß der Bewerber „Schiff und Geschirr“ habe, wenigstens zwei ein Schiff als eigen haben. Durch den Dekan oder dessen Stellvertreter erfolgte die Aufnahme. Die Eidesformel, die dem Aufzunehmenden vorgelesen wurde, lautete: „Ihr N. N. sollt geloben einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr einem hochwürdigen, gnädigen Kapitel des Ritterstiftes dahier als des Wassers wahren Grund- und Eigentumsherrn getreu und hold sein wollt, ihren Schaden abwenden und das Beste beeifern, wie einem getreuen Fischer gegen seinen Herrn gebiret, alle Fische, so Ihr in dem Stiftswasser fangt, weder selbst noch durch die Eurigen ohne Erlaubnis an jemand außer dem Stift verkaufen noch verschenken, sondern solche zuvor Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn Dechant und anwesenden Herrn Kapitularen anbieten, in Sonderheit der Fischerordnung nach ihrem gänzlichen Inhalt vollkommen nachleben, und nicht zugeben, daß von irgend jemand solche ohne Billigung des Stifts verändert werde, alles ohne Arglist und Geferde.“ In dieser Eidesformel drückt sich die Verpflichtung der Apostelfischer aus. Inso-



Altes Fischertor in Wimpfen im Tal



Neues Fischertor in Wimpfen im Tal



Nachbildung des
Wappens der
Apostelfischer
bei St. Peter

fern hat sie ihre einmalige Bedeutung, als von anderen Fischerzünften kein Zunfteid im Wortlaut überliefert ist. In feierlicher Zeremonie vor Kruzifix und brennenden Kerzen wurde der Eid abgelegt, die Handtreue abgenommen. Der Dekan setzte sodann dem neuen Fischer das „Predt“ (= Birett) auf mit den Worten: „Durch die Aufsetzung dieses Predts leihe ich Dir Sanct Peters Wasser im Namen des Vaters, Sohns und Heiligen Geists.“ Über die Aufnahme wurde dann ein Protokoll aufgesetzt und dem Kellermeister des Stifts wegen der Zahlung des pflichtigen Zinses Anzeige gemacht.

Zunftverordnungen

Die Zunftordnung wurde den Apostelfischern vom Dekan und Kapitel des Ritterstiftes gegeben. Die Fischerordnungen, die heute aus den Jahren 1458, 1582, 1602 und 1632 überliefert sind, umschrieben bis ins kleinste die Rechte und Pflichten der zwölf Fischer. Die Verordnungen sind sehr umfangreich; so enthält die von 1458 22 Artikel, die von 1582 sogar 65 Artikel, die von 1602 und 1632 jedesmal 23 Artikel. Bis zur Gegenwart werden diese Verordnungen in der Fischertruhe verwahrt. Die neuen Ordnungen gingen zum großen Teil auf die alten zurück, die durch den ständigen Gebrauch noch frisch in aller Gedächtnis waren. Nur einige Pflichten seien hier erwähnt: In Treue sollen die Apostelfischer zum Stifte stehen, bei diesen geistlichen Herren des Wassers Rechte und Ordnung suchen. An bestimmten Festtagen hatten sie den Stiftsangehörigen Fisch zum Verkauf anzubieten, „auf sanct Petri und Pauliabend jedem Stiftsherrn 2 Pfund gut schwarze Fische zu geben schuldig sein.“ Bei Not und Gefahr (Hochwasser) sollten sie allen helfen!

Zunftversammlungen

Die regelmäßige Versammlung der Apostelfischer war das Zunftgebot. In den Urkunden sind die Pflichtversammlungen entweder Herrengebot oder Meistergebot genannt. An den Quatembertagen, d. h. nach Aschermittwoch, Pfingsten, nach Kreuzerhöhung und dem Luciatag fand das Herrengebot statt, dazwischen wurde das Meistergebot (durch den Fischmeister einberufen) gehalten. Allen Versammlungen der Apostelfischer mußte der „verordnete Kapitularherr oder der Herr Kellermeister mitsamt dem Notario“ vorsitzen. Der Zunftschreiber war nicht immer eine gelehrte Persönlichkeit; häufig scheint es einer der Fischer selbst gewesen zu sein, manchmal ein Jurist. Übertretungen der Zunftordnungen, Fischerrügen und Strafen. Trotz der in den Fischerordnungen angedrohten Strafen kam es vor, daß die Zunftordnung übertreten wurde. Auf vielen Zunftversammlungen standen solche Klagesachen und Verstöße zur Verhandlung. Die Geldstrafen füllten die Zunftkasse, und manches Stück Geld wurde nachher gemeinsam vertrunken. Manchmal bestand die auferlegte Buße in der Lieferung von Wein. Die Zunftstube, in der die Versammlung der Apostelfischer und die Rug (= Rüge) gehalten wurde, war anschließend oft Trinkstube. Deshalb ist der Artikel 28 der Fischerordnung vom Jahre 1582 notwendig und verständlich, „daß kein Fischer auf der Stuben sich bollerisch und ungeschickt halte und mit Gewalt handle“. Daß der Umgangston beim Fischen derb und rauh war, darf uns nicht wundern; waren doch die Umgangsformen in der damaligen Zeit auch in anderen Kreisen weniger gepflegt. Die Wimpfener Urkunden belegen oft, daß in derben Worten die Fischer in Streit ausarteten, dann sich aber beherrschten, weil das Erscheinen und die Gegenwart des Kapitularherren ihnen Respekt einflößte.

Fischmarkt

Durch die Apostelfischer wurde von Anfang an ein „freier, stetischer Fischmarkt im Tal das ganze Jahr hindurch“ gehalten. Ein Zwischenhandel war völlig ausgeschaltet, da die Verbraucher die Fische unmittelbar von den Fischern bezogen. Wer dabei betroffen würde, Fische zum Wiederverkauf einzukaufen, sollte bestraft und die Fische sollten beschlagnahmt werden. Die Fischnahrung hatte im Mittelalter eine weit größere Bedeutung als heute, und die Menge der Fische war viel größer. Als Fastenspeise, aber selbst auf festlicher Tafel fehlte der Fisch nie. Deshalb wurden die Fischer angehalten, vor allem an den Freitagen, Samstagen und verordneten Fasttagen

Fische zu freiem Verkauf zu bringen. Sie boten Hechte, Karpfen, Barben, Rotaugen, Ruppen, Elritzen, Bersen, Orlen, Grundeln und Krebse. Was vom Markt übrigblieb, sollten die Apostelfischer zur Besichtigung ins Stift bringen und dann nach Befund nach auswärts verkaufen. Im Jahre 1550 ersuchte der Rat der Stadt Wimpfen, Dekan und Kapitel des Ritterstiftes mögen nicht gestatten, daß die Apostelfischer ihre Fische nach auswärts trügen, sondern zum Markt in die Stadt, „hin an den Löwenbrunnen und aufs Gewicht verkaufen“. Der Rat begründete die Bitte mit der allgemeinen Teuerung. Das Kapitel legte dieses Ersuchen den Fischern vor, die sich schriftlich bereit erklärten, bis auf Widerruf den Markt zu halten „von Lamberti (17. September) bis Gregori (12. März) von 7–9 Uhr, von Gregori bis Lamberti von 8–10 Uhr“. Demnach diene das Fischereigewerbe sowohl zur Versorgung des Peterstiftes als auch der gesamten Einwohnerschaft Wimpfens. Über diese Eigenversorgung hinaus wurde dann noch ein gewisser Teil Fische – wie oben gesagt – an die umliegende Gegend abgesetzt. Konrad von Weinsberg schickte 1443 von Neuenstadt aus einen Knaben „gen Wimpfen im Tal zu den vischern“.

Brauchtum der Apostelfischer

An den Festtagen der Stiftskirche St. Peter trugen die Apostelfischer zum Kirchgang ein Birett. Als Schutzpatron ihrer Zunft verehrten sie den Apostelfürsten und Fischer des Herrn Petrus und den Brückenpatron Johannes Nepomuk. Letzterem erstellte der Kapitularherr der Fischerzunft, der Kanoniker Christian Arnold von Byland zusammen mit den Fischern im Jahre 1753 eine mächtige, ganz vergoldete Holzstatue an einem Langhauspfeiler der Stiftskirche; die Figur gehört zu den besten rheinischen Rokoko-Arbeiten. Das Wappen der Apostelfischer-Zunft, das heute in einer Nachbildung dicht neben der Petrus-Büste am Portal-Innern der Kirche befestigt ist, zeigt Fisch, Anker, Fischerhaken und Ruder. Es findet sich auch in Stein gehauen auf drei Grabsteinen des Kreuzganges und der Stiftskirche,

die die Namen von Kapitularherren der Fischerzunft des 15. und 16. Jahrhunderts tragen. – Einen Ehrendienst sahen die Fischer in dem Geleit, das sie beim Begräbnis eines Stiftsherrn gaben; dabei waren sie mit langen, schwarzen Mänteln bekleidet. Das Stift hingegen ehrte das Leichenbegängnis eines Apostelfischers durch langes Trauergeläut. Dieses Privileg gilt auch heute noch. Wird ein Apostelfischer vom evangelischen Geistlichen zu Grabe geleitet, läuten nach alter Tradition die Glocken der katholischen Stiftskirche. Obwohl das Ritterstift seit 1803 säkularisiert war, die Wassergerechtigkeiten damit an den Hessischen Fiskus kamen, haben sich die Wimpfener Apostelfischer als Fischerzunft bis heute behauptet. Ihre Zwölfzahl als Erbrecht wird strengstens innegehalten. Als die Grüssauer Benediktiner im ehemaligen Ritterstift am 1. August 1947 einzogen, zeigte es sich sehr bald, daß die Bindungen der Apostelfischer ans Stift nicht völlig verlorengegangen waren. Das wurde unter anderem offenbar, da die Apostelfischer bis zum Wiederaufbau der 1945 kriegszerstörten Neckarbrücke einen Fährbetrieb unterhielten und viele Besucher des Klosters kostenlos über den Fluß setzten. Einsatzfreudig stellen sie sich einer alten Verpflichtung gemäß zur Verfügung, um bei Überschwemmung tatkräftige Hilfe zu leisten.

St. Petrus, der himmlische Schlüsselträger, hütet an der Innenmauer des romanischen Westportals *seine* Kirche, am alten Fischertor mit dem Petrusschlüsselwappen schützt er *seine* Fischer, denen er auch heute noch seinen Namen „Apostelfischer“ gibt. Draußen aber am Ufer fest vertäut schaukeln im Wellenschlag des Neckars ihre sechs schmalen, langen Fischerboote, dunkle Kähne, hin und her. Wenn dann am Abend die Fischer ihre Netze in die Boote genommen, vom Ufer abstoßen und dahingleiten, lebt die Fischerei wie in alter Zeit auf in der Art der Arbeit und mit den gleichen Fanggeräten. Nur werden viel weniger Fische gefangen, weil der Neckar infolge der Industrie- und Abwässereinflüsse nicht mehr so viele Fische liefert.



Kupfermünze der Fischerzunft
5 Deziliter Fischmaß
Größe der Münze $\frac{2}{3}$ der Abbildung
(links Vorderseite; rechts Rückseite)

